GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 2.1 – Z.

Vorlage 122 /XII.L.	
Datum:	19.03.2026

An den

Gemeinderat	**Sitzungstag:**	24.03.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Wahl der Vertretung der Gemeinde Nettersheim in die Energiewende RheinEifel eG gemäß § 63 Abs. 2 i. V. m. § 113 GO NRW

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nettersheim entsendet folgende Vertreterinnen/Vertreter in die Generalversammlung der Energiewende RheinEifel eG:

Vertreter	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister Crump, Norbert	1. Allg. Vertreterin Gäbler, Eva
2. _____	2. _____

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2025 einstimmig beschlossen, dass sich die Gemeinde Nettersheim an der zum 14.04.2026 neu zu gründenden Energiewende RheinEifel eG beteiligt (1057 /XI.L.). Nunmehr sind zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Generalversammlung der RheinEifel eG zu entsenden.

Die Entsendung bzw. Bestellung richtet sich nach den Vorschriften des § 113 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 113 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

§ 15 Absätze 2 und 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW):

(2) Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die vertretungsberechtigten Personen durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere vertretungsberechtige Personen zu benennen sind, müssen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten dazu zählen. Die vertretungsberechtigten Personen anderer Verbandsmitglieder werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt. Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

(3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Da neben dem Bürgermeister und seiner Stellvertreterin lediglich ein weiteres Mitglied und deren Stellvertretung zu wählen ist, erfolgt eine Mehrheitswahl gem. § 50 Abs. 2 GO NRW.

gez. Crump

Bürgermeister